Liebe Autoren und Herausgeber,

auch im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen sind Regelungen des Urheberrechts zu berücksichtigen und einzuhalten (UrhG § 64; http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/). Dies gilt z. B. auch für die Übernahme bzw. Nutzung von Abbildungen aus fremden Werken.

"Abbildungen" sind Fotos, Zeichnungen, Tabellen aber auch Grafiken oder Karten. Sie stellen eigene Werke im Sinne des Urheberechts dar und sind daher auch urheberrechtlich geschützt.

Der Autor darf fremde Abbildungen nur übernehmen, wenn er hierzu rechtlich befugt ist.

Dies ist dann der Fall, wenn:

- die gewünschten Nutzungsrechte vom Rechteinhaber ausdrücklich eingeräumt worden sind
- oder die urheberrechtliche Schutzdauer an den Abbildungen bereits abgelaufen ist und diese Abbildungen damit gemeinfrei sind
- oder die Abbildungen einer Public-Domain-Bildquelle entnommen wurden
- oder es sich um Abbildungen mit einer CC-Lizenz handelt.

In der Praxis erfolgte die Verwendung fremder Abbildungen in der Vergangenheit oft ohne Berücksichtigung bestehender Urheberrechte. Diese urheberrechtlichen Verstöße blieben meist ohne rechtliche und finanzielle Konsequenzen, weil urheberrechtliche Verstöße kaum verfolgt und nachgewiesen werden konnten.

Bei elektronischer Veröffentlichung sind Urheberrechtsverletzungen aber leichter aufspürbar und können sowohl erhebliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen wie auch strafrechtlich geahndet werden.

Diese Folgen können sowohl die Universität, den SFB als auch einzelne Personen (Autoren, Herausgeber) treffen.

Besondere Vorsicht ist z. B. bei Abbildungen geboten, deren Rechte bei großen kommerziellen Anbietern (google, google maps oder Museen und Stiftungen wie gettyimages oder Stiftung preußischer Kulturbesitz) liegen.

Um nachteilige Rechtsfolgen für die Universität bzw. den SFB 1070 und seine Mitarbeiter zu vermeiden, muss dafür Sorge getragen werden, dass keine Urheberrechtsverletzungen auftreten.

Dies setzt eine sorgfältige Recherche zu den Rechten jeder einzelnen Abbildung voraus.

D. h. vor Nutzung/Einbindung einer fremden Abbildung in das eigene Werk ist sorgfältig zu recherchieren, ob jemand Rechte an dieser Abbildung besitzt und wer der Rechteinhaber ist.

Was ist im Einzelnen zu prüfen und zu unternehmen?

- Klären ob die Abbildung urheberrechtlich geschützt ist.
 Hinweis kann ein entsprechender Copyright Vermerk an der Abbildung sein, Hinweise auf den Innenseiten eines Buches, Inhaber der Verlagsrechte.
 Allgemeine Hinweise auf Web-Seiten (in der Regel im Impressum) etc.
- 2. Klären ob die Abbildung kostenlos und ohne explizite Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden darf oder ob es einer gesonderten Nutzungsrechtseinräumung oder kostenpflichtigen Lizenz bedarf. Hinweise enthalten Copyright-Vermerke (z. B. CC-Lizenzen); Impressum für Web-Seiten oder Hinweise zu den Rechten eines Verlages auf den Innenseiten eines Buches
- 3. Ergibt die Recherche, dass die Nutzung der Abbildung eine gesonderte Zustimmung erfordert und/oder kostenpflichtig ist, muss die gewünschte Nutzungseinräumung schriftlich beim Rechteinhaber eingeholt werden und soweit notwendig die erforderliche Lizenzgebühr entrichtet werden.

Wer ist für die Überprüfung der Rechtelage verantwortlich?

Als **Autor** muss jeder selbständig die Rechtelage für jede Fremdabbildung recherchieren und dem Herausgeber (SFB) und dem Verlag (Universität Tübingen) gegenüber die freie Verfügbarkeit oder die Genehmigung schriftlich nachweisen.

Als **Herausgeber** (von Kongress- oder Tagungsbänden, etc.) muss jeder die jeweiligen Autoren dazu anhalten sich entsprechend zu verhalten und dem Herausgeber (SFB) und dem Verlag (Universität Tübingen) gegenüber die freie Verfügbarkeit oder die Genehmigung schriftlich nachweisen.

Weitere hilfreiche Informationen und Hinweise enthält insofern auch der "Leitfaden Bildrechte" der vom Exzellenzcluster TOPOI entwickelt wurde und an dem wir uns in der Vergangenheit bereits orientiert haben (https://www.topoi.org/wp-content/uploads/2015/05/201504_EdT_Leitfaden-Bildrechte_dt.pdf).